



Corona: aktuelle Einordnungen und Maßnahmen des Freistaates Bayern

Fragen und Antworten

Aktuelle Informationen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Die Situation rund um Corona ist weiter aktuell und die angedachten Öffnungen sind immer nur mit entsprechend niedrigen Inzidenzzahlen im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen Stadt möglich. Schwellenwerte für die angedachten Öffnungsschritte sind die Inzidenzzahl unter 50 sowie 50 – 100. Ab einem Inzidenzwert von 100 auf drei aufeinanderfolgenden Tagen, gelten die bisherigen Regelungen mit weitreichenden Schließungen bis auf die Geschäfte des täglichen Bedarfs erneut. Auch gilt dann eine nächtliche Ausgangssperre von 22 Uhr bis 5 Uhr. Dabei sind u.a. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten sowie Handlungen zur Versorgung von Tieren ausgenommen. Die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird bis einschließlich 18. April verlängert.

Die bestehenden Grundregeln (u.a. Maskenpflicht in bestimmten Situationen sowie dem allgemeinen Gebot des ausreichend Abstandhaltens von mindestens 1,5 m) gelten unverändert fort. Es gilt dabei die jeweils erforderliche Kategorie der Maske zu beachten. Die physischen Kontakte zu anderen Menschen sollen auf ein nötiges Minimum reduziert werden.

Grundsätzlich sind **Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten** landesweit weiter untersagt. Ausnahmen gelten für Gottesdienste und Demonstrationen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (max. 200 Personen), wobei hier Abstände und teilweise Maskenpflicht zu beachten sind. Bei **Gastronomiebetrieben** ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zulässig. Betriebskantinen dürfen beim Einhalten der entsprechenden Auflagen geöffnet bleiben. Darüber hinaus gilt ein **Beherbergungsverbot** mit der Ausnahme für berufliche und geschäftliche Zwecke. Die Öffnung von Kulturstätten wie Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten, Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos und ähnliche Einrichtungen, zoologische und botanische Gärten und der Gastronomie erfolgt nach entsprechenden Inzidenzwerten. (siehe Schaubild Seite 2)

Darüber hinaus können durch die für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Kreisverwaltungsbehörden weitergehende Anordnungen treffen, wenn diese aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich sind.

Einen Überblick darüber, welche Fragen für vor allem land- und forstwirtschaftliche Betriebe aktuell näher eingeordnet bzw. auch beantwortet werden können, geben wir nachfolgend nach dem derzeitigen Stand:

1. Schließung der Ladengeschäfte: Wer darf geöffnet haben/welche Dienstleistungen dürfen ausgeübt werden?

Grundsätzlich ausgenommen von Schließungen bleiben für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel. Direktvermarktung, Hofläden für Lebensmittel, Saisonverkaufshütten für Lebensmittel und Wochen-/Bauernmärkte können, unter Beachtung der Abstands- und Infektionsschutzmaßnahmen, stattfinden. Landhandel, Landmaschinenersatzteilhandel, Tierbedarf und Tiernahrung, Getränkemarkte, Vinotheken,

Tankstellen oder Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Handwerkerleistungen, sofern bei der Dienstleistung die Kunden nicht notwendigerweise berührt werden müssen, sind ebenso zulässig. Seit 1. März sind Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Blumenläden und Baumärkte landesweit unter der Vorgabe von 1 Kunde pro 10 qm Verkaufsfläche wieder geöffnet.

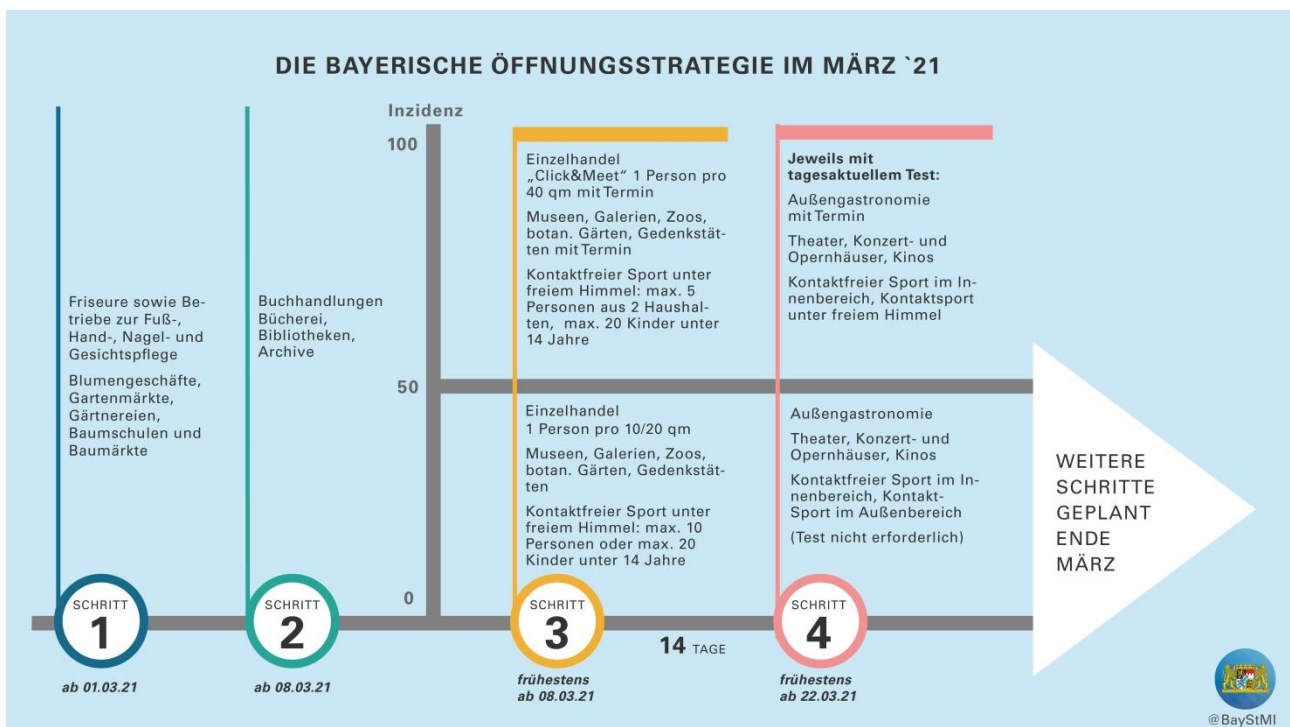
Bei Mischbetrieben des Einzelhandels oder der Dienstleistung muss der Schwerpunkt der Tätigkeit (mehr als 50 %) im erlaubten Bereich liegen.

Auf **Wochen- und Bauernmärkten** ist neben dem Lebensmittelverkauf, auch Pflanzenverkauf zulässig. Außerdem gilt, wie in Läden, Bussen und Bahnen (ÖPNV), bayernweit eine Pflicht zum Tragen von einfachen Mund-Nase-Masken.

Für weitere Informationen beachten Sie die eigenen FAQs für Direktvermarkter.

Der **Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen außerhalb des eigenen Hausstands** muss aber trotzdem in allen Lebensbereichen eingehalten werden.

Weitere Öffnungsschritte im Einzelhandel hängen von den jeweiligen Inzidenzwerten vor Ort ab.



2. Kontaktbeschränkung in Bayern: Was bedeutet das für Land- und Forstwirtschaft?

Die Kontaktbeschränkung und das allgemeine Abstandsgebot sind zu beachten. Jeder ist demnach angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten, ansonsten ist eine Maske zu tragen.

Die **Maskenpflicht** gilt auch auf Betrieben, wo sich Mitarbeiter z.B. auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte begegnen und der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Eine Zusammenkunft auf dem Betrieb mit Personen aus einem anderen Hausstand sind grundsätzlich möglich, ausgenommen sind dazugehörige Kinder bis 14 Jahre. Es ist unbedingt auf Abstände zu achten. Die zugelassene Zahl hängt vom Inzidenzwert je 100.000 Einwohner ab:

- Unter 35: zwei weitere Hausstände aber 10 Personen nicht überschreiten
- 35 – 100: ein weiterer Hausstand aber 5 Personen nicht überschreiten
- Über 100: eine Person eines weiteren Hausstandes

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist von 22 Uhr bis 5 Uhr der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt. Es sei denn, dies ist begründet aufgrund

1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
5. der Begleitung Sterbender,
6. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
7. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

3. Welche Veranstaltungen dürfen stattfinden?

Grundsätzlich sind Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten landesweit untersagt. Ausnahmen gelten für Gottesdienste und Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes, wobei hier Abstände und Maskenpflicht zu beachten sind, ebenso wie die nächtliche Ausgangssperre.

Im Bayerischen Bauernverband sind Veranstaltungen aller Art in Präsenzform untersagt. Dies gilt unter anderem für ehrenamtliche Gremiensitzungen, Ortsobleute- oder Mitgliederversammlungen, Informationsveranstaltungen, usw. Dies gilt ebenso für alle Präsenz-Veranstaltungen des Bildungswerks des Bayerischen Bauernverbandes.

Angebote zur Erwachsenenbildung sind unter einem Inzidenzwert von 100 theoretisch in Präsenzform möglich, dies muss aber von der entsprechenden Kreisverwaltungsbehörde genehmigt werden und bedarf der Einhaltung der Maskenpflicht und des Mindestabstandes.

Die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung ist dagegen weiterhin in Präsenzform möglich. Gleiches gilt für die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks. Der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden.

4. Was gilt im Groß – und Einzelhandel?

Es gelten folgende Auflagen, die auch für Hofläden usw. zu beachten sind. Grundlage für eine Öffnung ist immer der jeweilige Inzidenzwert der Region:

- Die Öffnung von Ladengeschäften ist grundsätzlich untersagt, ausgenommen die unter Punkt 1 aufgeführten Ausnahmen.
- Ein 1,5 m-Mindestabstands zwischen den Kunden muss sichergestellt sein.
- Im Handel darf die Zahl der im Ladengeschäft anwesenden Kunden bei einer Größe bis zu

.../4

800 m² nicht höher als ein Kunde pro 10 qm Verkaufsfläche sein. In einer Einrichtungen mit einer Verkaufsfläche ab 801 m² insgesamt auf einer Fläche von 800 m² höchstens ein Kunde pro 10 m² und auf der 800 m² übersteigenden Fläche höchstens ein Kunde pro 20 m² befindet.

- Personal und Kunden müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Dies entfällt für Mitarbeiter in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften, sofern sie durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände aus Acrylglas oder ähnlich zuverlässig geschützt werden.
- Zusätzlich gilt seit 1. Dezember die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung bereits **vor dem jeweiligen Geschäft bzw. auf dem Parkplatz.**
- Aufstellung eines Schutz- und Hygienekonzeptes (z. B. Einlass, Mund-Nasen-Bedeckung) und ggf. Parkplatzkonzeptes; das der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.
- Der Großhandel ist geöffnet.

5. Was ist bei Pensionspferdebetrieben wichtig?

- Teil-/halboffene Hallen und überdachte Freiluftsportanlagen, die eine mit Freiluftsportanlagen vergleichbar hohe Luftzirkulation gewährleisten, können als Anlagen "unter freiem Himmel" gleichgestellt werden. Deren Betrieb und Nutzung sind somit für die Unterrichtserteilung und zur Ausübung von Reitsport zulässig.
- Mindestabstände sowie Schutz- und Hygienemaßnahmen müssen in jedem Fall eingehalten werden können.
- In geschlossenen Räumen wie Sattelkammern, WCs etc. ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.
- Sämtliches soziales Miteinander der Reiter ist zu vermeiden (Reiterstübchen bleiben geschlossen).
- Die 200 m² Regel für Pferd/Reiter-Paare als Mindestabstand gilt in geschlossenen Hallen weiterhin.
- Freizeitaktivitäten dürfen gewerblich nicht angeboten werden, darunter fällt bspw. der „gewerbliche“ Verleih von Ponies oder Pferden für Ausritte oder Spaziergänge oder "gewerbliche" Kutschfahrten.
- Reitunterricht im Freien/teiloffenen Hallen kontaktfrei ist möglich:
- Landkreis/Kreisfreie Städte-7-Tage-Inzidenz über 100: Ein Haushalt + eine weitere Person nur im Freien, Reitlehrer/in zählt nicht mit
- Landkreis/Kreisfreie Städte-7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100: Reitunterricht mit weniger als 20 Kinder unter 14 Jahren im Freien oder max. 2 Haushalte insgesamt max. 5 Personen, Reitlehrer/in zählt nicht mit
- Landkreis/Kreisfreie Städte-7-Tage-Inzidenz unter 50: Reitunterricht mit max. 10 Personen oder weniger als 20 Kinder unter 14 Jahren, Reitlehrer/in zählt nicht mit.

Eine detaillierte Aufstellung und mehr Infos - auch zur Reittherapie - finden Sie hier:

<https://www.stmelf.bayern.de/ministerium/241613/>

6. Welche Regeln und Maßnahmen sind für den bestmöglichen Infektionsschutz auch auf Bauernhöfen für die Familien wichtig?

Folgende Punkte sind für bestmöglichen Infektionsschutz bedeutend, insbesondere:

- Abstand halten (mindestens 1,5 m zwischen zwei Personen)

.../5

- auf Händeschütteln verzichten
- möglichst oft die Hände mit Wasser und Seife waschen
- regelmäßiges Lüften von Räumen
- bei Symptomen wie Husten oder Fieber zu Hause zu bleiben
- Husten und Niesen nur in die Armbeuge, nicht in die Hände
- Kontakt der Hände mit Mund, Nase und Augen vermeiden.
- Je nach Verfügbarkeit Schnelltests nutzen

7. Was ist mit Saisonarbeitskräften?

Details zu den aktuell geltenden Regeln unter:

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/rahmenbedingungen-saisonarbeitskraefte.pdf?__blob=publicationFile&v=2

8. Wird Milch weiter abgeholt, wenn eine oder mehrere Personen am Betrieb am Coronavirus erkrankt sind?

Grundsätzlich Ja, sofern sichergestellt werden kann, dass der Milchfahrer der Molkerei bei der Abholung nicht mit infizierten Personen in Kontakt kommt. Die Gesundheitsämter stehen mit betroffenen Personen im Kontakt und klären, wie die Quarantäne und Weiteres im Einzelfall ablaufen.

9. Was ist mit meinem Verarbeiter – z.B. Molkerei, wenn ein Mitarbeiter am Coronavirus erkrankt ist?

Grundsätzlich dürften die Unternehmen betriebsindividuelle Notfallpläne haben. Hier könnten sich Landwirte als Lieferanten vertrauensvoll bei ihren Verarbeitungsunternehmen informieren, wie dort im Ereignisfall der übliche Betrieb aufrechterhalten werden soll. Generell ist das Gesundheitsamt dann beim erkrankten Mitarbeiter eingebunden und entscheidet im Wesentlichen.

10. Was ist bei einem Hofladen derzeit Sache, falls es einen Coronafall auf dem Betrieb gibt?

Hier ist das Gesundheitsamt dann eingebunden und entscheidet im Wesentlichen. Die erkrankte Person unterliegt der Quarantäne. Grundsätzlich dürfen andere, in Bezug auf den Coronavirus unkritische Personen den Hofladen normalerweise weiterbetreiben. Die entsprechenden Hygieneregeln müssen eingehalten werden.

11. Was muss ich als Anbieter von Urlaub auf dem Bauernhof, Gastronomie, Eventveranstaltungen usw. beachten?

Urlaub auf dem Bauernhof unterliegt den Regeln des Hotelgewerbes.

Das bisher geltende Beherbungsverbot gilt aktuell fort. Ausnahmen stellt die Beherbergung für berufliche und geschäftliche Zwecke dar.

Der Gastronomiebetrieb ist ab gewissen Inzidenzwerten (siehe Schaubild Seite 2) untersagt, jedoch ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken erlaubt.

Veranstaltungen jeder Art sind verboten.

12. Dürfen Nutztiere weiter gehandelt werden?

Ja. Nach derzeitigem Stand gibt es keine Übertragung des Coronavirus von Nutztieren auf Menschen und umgekehrt von Menschen auf Nutztiere durch Nutztiere. Einschränkungen beim Handel gibt es damit nicht, die allgemeinen Regeln zum Infektionsschutz (siehe 6.) sind einzuhalten.

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00027466/FAQ-SARS-CoV-2_2020-03-05K.pdf

13. Was sollten Tierhaltungsbetriebe bei Schlachthofschließungen wegen Corona tun?

Sofern aufgrund örtlichen Corona-Geschehens auch Schlachtbetriebe mit vorübergehenden Einschränkungen oder Schließungen betroffen sind und Tierhaltungsbetriebe unmittelbar als Lieferanten betroffen sind, ist zu empfehlen, sich mit den Marktpartnern in der Vermarktung in Kontakt zusetzen. So kann rasch Klarheit über die Sachlage und das weitere Vorgehen in der Vermarktung gewonnen werden.

14. Wie steht es um Nahrungsmittel in Bezug auf die Übertragung des Coronavirus?

Laut Europäischer Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) kann der Coronavirus nach derzeitigem Kenntnisstand nicht durch **Milch, Fleisch, Getreide, Gemüse, Obst usw.** Lebensmittel übertragen werden. Die allgemeinen Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln sind jedoch zu beachten, außerdem sind die Viren hitzeempfindlich.

15. Corona-Hilfen: Gibt es Überbrückungshilfe für gravierend Betroffene infolge der staatlichen Corona-Maßnahmen und Vorkehrungen?

Die Überbrückungshilfe ist ein Bundesprogramm zur Erstattung der betrieblichen Fixkosten bei Corona-bedingten Umsatzausfällen. Das Programm richtet sich an Unternehmen, einschließlich gemeinnütziger Unternehmen und Vereine, und im Haupterwerb tätige Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe aller Wirtschaftsbereiche. Die Überbrückungshilfe wird als Billigkeitsleistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt.

Die Überbrückungshilfe umfasst drei Phasen:

- Die erste Phase (**Überbrückungshilfe I**) betrifft die Fördermonate Juni bis August 2020. Die Antragsfrist endete am 9. Oktober 2020. Eine rückwirkende Antragstellung oder Verlängerung der Antragsfrist ist nicht möglich.
- Die zweite Phase (**Überbrückungshilfe II**) umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für die zweite Phase können bis 31. März 2021 gestellt werden.
- Die dritte Phase (**Überbrückungshilfe III**) umfasst die Fördermonate November 2020 bis Juni 2021. Anträge für die dritte Phase können bis 31. August 2021 gestellt werden. Weitere Informationen zur [Überbrückungshilfe III](#).

Weitere Infos zu den jeweiligen Überbrückungshilfen unter:

<https://www.stmwi.bayern.de/ueberbrueckungshilfe/>

Was ist wichtig?

Die **Antragsstellung** wird durch einen Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer durchgeführt und digital an die Bewilligungsstelle übermittelt.

.../7

Antragstellung und Bewilligungsstelle

Anträge sind über einen Steuerberater, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer zu stellen. Bewilligungsstelle ist die IHK für München und Oberbayern.

Weitergehende Informationen werden immer aktuell auf der [Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#) zur Verfügung gestellt.

16. Welche steuerlichen Maßnahmen stehen grundsätzlich zur Verfügung?

Details zu den jeweils nutzbaren steuerlichen Maßnahmen:

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Coronaviruss/

17. Wie ist die Regelung bei der „November- Dezemberhilfe“ - außerordentliche Wirtschaftshilfe – im Falle von angeordneten Schließungen?

Seit dem 25. November ist die Antragstellung auf die Corona-„Novemberhilfen“ möglich, und zwar unter:

Diese Hilfe geht auf die für November angeordnete Schließung der Gastronomie und Hotellerie nach Beschluss der Ministerpräsidenten der Länder und des Bundes zurück, die verlängert wurde.

Neben den bislang bereits antragsberechtigten gewerblichen Anbietern von „Urlaub auf dem Bauernhof“ können auf Drängen des DBV/ BBV hin bedingt auch die Anbieter von „Urlaub auf dem Bauernhof“ Förderanträge stellen, die diese Dienstleistung als Betriebszweig ihres landwirtschaftlichem Betriebs anbieten. In den FAQs des Bundeswirtschaftsministeriums wird folgendes Beispiel aufgeführt: *Ein Bauernhof betreibt auch Ferienwohnungen (mit Gewerbeschein), die rechtlich nicht vom landwirtschaftlichen Betrieb getrennt sind (kein eigenständiges Unternehmen). Der Bauernhof ist antragsberechtigt, wenn die Umsätze aus der Vermietung der Ferienwohnungen im Jahr 2019 mindestens 80 Prozent des Gesamtumsatzes betragen.*

Wie im obigen Beispiel erläutert, muss also der Betrieb mindestens 80% des Gesamtumsatzes (Summe des Umsatzes aus landwirtschaftlichem Betrieb, sonstigen Erwerbsbereichen und Urlaub auf dem Bauernhof) durch „Urlaub auf dem Bauernhof“ in 2019 erwirtschaftet haben, um antragsberechtigt zu sein.

Details unter <https://www.stmwi.bayern.de/wirtschaftshilfen/>

Ein ähnliches Vorgehen ist für die sogenannte Oktoberhilfe vorgesehen, die nur für die Landkreise Berchtesgadener Land, Rottal-Inn sowie die Städte Augsburg und Rosenheim gilt, die bereits im Oktober einen Lockdown hatten.

18. Wie können KfW-Schnellkredite beantragt werden?

Den KfW-Schnellkredit können künftig **auch Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten** nutzen.

Auf diesem Weg können Unternehmen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen bei ihrer Hausbank zügig einen Kredit in Höhe von bis zu 300.000 Euro erhalten, abhängig vom Umsatz im Jahr 2019.

Eine Kreditrisikoprüfung findet nicht statt, der Bund übernimmt dafür das vollständig Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.

Mehr Informationen finden Sie bei der KfW unter <https://corona.kfw.de/>
Sowie unter [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000004525_M_078.PDF](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000004525_M_078.PDF)

19. Was tue ich, wenn wegen des Coronavirus Liquiditätsprobleme auftreten? Was bietet die Landwirtschaftliche Rentenbank hier an? (Stand: seit 16.4.2020)

Für Landwirtschaftsbetriebe bietet die landwirtschaftliche Rentenbank spezielle Liquiditätskredite seit März 2020 an:

- Unternehmen der Landwirtschaft, einschließlich Wein- und Gartenbau, die aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus Liquiditätsbedarf haben. Bei Antragstellung ist die Betroffenheit zu erläutern.
- Es werden Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 4, 6 oder 10 Jahren und vierteljährlichen Rückzahlungen angeboten.
- Weitere Konditionen: 1,5 % Zinszuschuss bezogen auf die Darlehenssumme; bis zu 2 tilgungsfreie Anlaufjahre.
- Klärung und Kontakt über **Hausbank**.
- Mehr: <https://www.rentenbank.de/foerderangebote/landwirtschaft/liquiditaetssicherung/>

Im April 2020 haben zudem die Landwirtschaftliche Rentenbank und das Bundeslandwirtschaftsministerium den Start der Bürgschaftsvariante des Liquiditätssicherungsprogramms bekannt gegeben. Frist für die Beantragung hierfür ist 11. Juni 2021 (Eingang der vollständigen Antragsunterlagen). Die Konditionen sind:

- 90 Prozent Bundesbürgschaft für maximal 6 Jahre
- Für alle Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion (einschl. Wein- und Gartenbau), Forstwirtschaft, Fischerei, Aquakultur
- Darlehen von mindestens 10.000 Euro bis maximal 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 oder bis zur Jahreslohnsumme 2019
- Gewährung der Bürgschaft bis spätestens 31.12.2020
- Bearbeitungsentgelt von 1% (max. 5.000 Euro) für die Rentenbank sowie 1% durch die Hausbank (max. 5.000 Euro)
- Mehr: <https://www.rentenbank.de/foerderangebote/landwirtschaft/>

20. Kommen Tierarzt, Besamungstechniker usw. weiterhin auf die Bauernhöfe?

Derzeit gibt es hier keine Einschränkungen. Beachten sie die allgemeinen Hygieneregeln (siehe Punkt 6.). Sollte ein Tierarzt krankheitsbedingt ausfallen und kein Ersatz verfügbar sein, kontaktieren Sie das zuständige Veterinäramt. Bei anderen Dienstleistern bitte jeweils auf die zuständigen Stellen telefonisch zur Klärung zugehen. Alle nicht dringend notwendigen Dienstleistungen sind bitte zu verschieben.

21. Was passiert mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf meinem Betrieb, falls es einen Coronafall am Hof gibt?

Laut Europäischer Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) kann der Coronavirus nach derzeitigem Kenntnisstand nicht durch Lebensmittel übertragen werden. Die Produkte sind vermarktungsfähig. Für den Handel gibt es somit derzeit keine Einschränkungen. Eine Veranlassung für Notverkäufe besteht auch nicht.

.../9

22. Sind die üblichen Vermarktungsgewohnheiten (z.B. Getreide) zu hinterfragen?

Das Marktgeschehen sollte derzeit nach üblicher Erfahrung und gewöhnlichem Vorgehen beibehalten werden.

23. Werden Betriebskontrollen, etwa im Rahmen der Cross-Compliance, derzeit eingeschränkt?

Es ist davon auszugehen, dass die staatlichen Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung gegenüber der Ausbreitung des Coronavirus zu Anpassungen bei Art und Weise bei den Kontrollen führen. Dem wird auch bei Vor-Ort-Kontrollen Rechnung getragen. Amtliche Kontrollen werden weiterhin stattfinden, insbesondere Anlass bezogene.

24. Wie steht es um die Audits zu z.B. QS, Initiative Tierwohl, Geprüfte Qualität?

(Stand: seit 23.4.2020)

Landwirtschaftlichen Qualitätssicherung Bayern GmbH (LQB) führt grundsätzlich und in angemessener Weise wieder Vor-Ort-Audits auf landwirtschaftlichen Betrieben bei den Qualitätsprogrammen „Geprüfte Qualität“, „Bio-Siegel“, QS oder „Initiative Tierwohl“ durch. Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten (siehe Punkt 6.).

Nähere Informationen stehen auch über die die Informationsplattform Qualifood.de zur Verfügung. Bei Fragen und Problemen können Zeichennutzer sich mit der QAL GmbH als zuständige Zertifizierungsstelle in Verbindung zu setzen (info@qal-gmbh.de; Tel. 08139 80270).

Bei QM Milch bleibt man bestrebt, hier flexibel unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Betriebe vorzugehen. Es wird empfohlen, auf die den Betrieben bekannten Kontaktpersonen der einzelnen Zertifizierungsunternehmen für QM Milch (Milchzert, Lacon) zuzugehen.

25. Was ist zu tun, wenn man glaubt, Symptome des Coronavirus bei sich festzustellen?

Der Hausarzt oder der ärztliche Bereitschaftsdienst (Tel. 116117) sind telefonisch zu kontaktieren. Bitte sich nicht ins Wartezimmer des Hausarztes begeben. Hausarzt oder Bereitschaftsdienst werden das weitere Vorgehen am Telefon klären.

26. Auf dem Betrieb gibt es einen Coronafall. Was jetzt?

Das zuständige Gesundheitsamt muss über den Fall in Kenntnis gesetzt werden. Es wird dann mit dem Landwirt bzw. der Familie alles Weitere klären.

27. Welche Tätigkeiten darf ein landwirtschaftlicher Betrieb noch verrichten im Falle einer häuslichen Quarantäne?

Die Quarantäne wird von der örtlichen Kreisverwaltungsbehörde bzw. dem Gesundheitsamt angeordnet.

Die erforderlichen Modalitäten bestimmen sich hierbei anhand der Umstände des Einzelfalls und der notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf den Infektionsschutz.

Bei dieser Einzelfallentscheidung sollte allerdings auch berücksichtigt werden, dass an der Aufrechterhaltung der Landwirtschaft ein erhebliches Interesse besteht.

.../10

Wenn auf einem landwirtschaftlichen Anwesen Maßnahmen möglich sind, die eine Weiterverbreitung des Covid-19-Virus verhindern, sollte landwirtschaftliches Arbeiten möglich sein. Dazu sind Zusammenarbeit und vor allem Nähe zu anderen Mitarbeitern/-innen zu vermeiden, sofern diese nicht zur häuslichen Familie gehören und ebenfalls unter Quarantäne stehen.

Die Zweckerreichung der Quarantäne, Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus auf andere Menschen, darf nicht gefährdet werden und muss gegebenenfalls von den Behörden vor Ort festgelegt werden.

Allein verbindlich ist die Quarantäneanordnung des Gesundheitsamts und den darin verfügbaren Auflagen.

Es ist daher ratsam im Falle einer Quarantäne frühzeitig Kontakt mit den örtlichen Behörden aufzunehmen und die Modalitäten abzustimmen. Auch empfiehlt es sich für die Betriebe, soweit dies möglich ist, selbst organisatorische Vorkehrungen für einen Quarantänefall zu treffen.

28. Kann ein Betrieb mit einem Coronafall Betriebs- und Haushaltshilfe bekommen?

Wer am Coronavirus erkrankt ist, hat Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe, sofern alle weiteren Voraussetzungen vorliegen. Die Bereitstellung einer Ersatzkraft ist von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall und der Abstimmung mit den örtlich zuständigen Behörden abhängig. Die SVLFG bemüht sich, in jedem Einzelfall eine sachgerechte Lösung zu finden.

Wird eine im landwirtschaftlichen Betrieb tätige Person auf Anordnung des Gesundheitsamts unter Quarantäne gestellt, ohne dass eine mögliche Viruserkrankung bereits diagnostiziert ist, besteht hingegen kein Anspruch, sondern hier ist die Verdienstaufschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz abzuklären. Zuständig dafür sind in Bayern die Regierungsbezirke.

29. Darf ein Betrieb mit häuslicher Quarantäne seine Tiere weiter versorgen?

Sofern bei einer Person auf einem Bauernhof häusliche Quarantäne angeordnet ist, darf sie die Tiere weiter versorgen. Liegt ein Corona-Erkrankungsfall vor, so wird das zuständige Gesundheitsamt mit dem Landwirt bzw. der Familie alles Weitere klären.

30. Wenn das Gesundheitsamt für einen Landwirt wegen Corona ein Tätigkeitsverbot anordnet, kann er dann die Verdienstaufschädigung nach § 56 ff Infektionsschutzgesetz beantragen?

Ja. Auch selbstständig Erwerbstätige können den Antrag auf Entschädigung bei den jeweiligen Regierungen stellen. Voraussetzung für den Erhalt einer Entschädigung ist ein Verdienstaufschädigung infolge eines Tätigkeitsverbotes bzw. einer Quarantäne (Absonderung) nach Infektionsschutzgesetz (IfSG), der durch z.B. das Gesundheitsamt angeordnet wurde. Für Selbstständige besteht grundsätzlich auch ein Anspruch entsprechend dem Arbeitseinkommen, wobei Kosten der sozialen Sicherung angemessen berücksichtigt werden.

Entschädigungen werden nur wegen eines Verdienstaufschadens geleistet, wenn dieser Folge einer im Einzelfall angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbotes ist. Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstaufschadenszeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet werden.

Alle fallbezogenen Fragen und auch das Vorgehen zur Ermittlung des Ausfalls sollten mit der jeweils zuständigen Regierung rechtzeitig abgeklärt werden.

31. Wie wird die Jagd gehandhabt?

Weiter Infos dazu unter <https://www.wildtierportal.bayern.de/corona>

32. Werden wegen Corona die Vorgaben zu ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) ausgesetzt?

Nein, derzeit bleiben die Regeln unverändert in Kraft.

33. Darf jemand auf dem Traktor als Begleitperson mitfahren?

Jeder ist angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Der Mindestabstand von 1,5 m bzw. Mund-Nase-Schutz sind zu beachten.

Personen aus dem eigenen Hausstand dürfen in der Fahrerkabine eines Traktors mitfahren.

34. Dürfen Wiesen und andere Flächen vorm Mähen zum Schutz von Wildtieren mit anderen Personen abgegangen werden?

Unter Vorbehalt der Veröffentlichung auf <https://www.wildtierportal.bayern.de/corona> ist die Regelung aus dem Jahr 2020 als Orientierung zu nutzen:

Das bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StGMP) haben folgende Vorgehensweise als zulässige Ausnahme von den allgemeinen Ausgangsbeschränkungen auf dem Wildtierportal Bayern veröffentlicht:

- Das Absuchen von kleineren Wiesen (Aufstellen von Wildscheuchen oder Drohnenflüge) ist unter Zuhilfenahme einer weiteren Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört (z.B. Bewirtschafter oder einem Helfer) sowie unter Einhaltung der Abstands- und Hygienerichtlinie von 1,5m Abstand zulässig.
- Das Absuchen von größeren Wiesen kann systematisch in 2-Personen Teams stattfinden. Es darf in diesem Falle keine Gruppenbildung entstehen und der Mindestabstand von 1,5m ist einzuhalten. Eine Vorgabe, wie viele 2 Personen Teams für ein systematisches Absuchen von größeren Wiesen benötigt werden ist nicht vorgegeben und liegt in der Selbstverantwortung des Bewirtschafters.

35. Was müssen Sie beachten, wenn Sie Angebote für Schulklassen machen (z.B. im Rahmen des Projekts „Landfrauen machen Schule“, den Projektwochen von „Schule fürs Leben“ oder als Erlebnisbauernhof)?

Insgesamt ist Zurückhaltung geboten!

Sollten Schulen sich trotz der Situation dazu entschließen, einen Bauernhof besuchen zu wollen, ist die Voraussetzung, dass die Regelungen der aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt werden und der Betrieb ein entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept vorlegen kann.

.../12

Wenn schulfremde Personen, z.B. Ernährungsfachfrauen oder landwirtschaftliche Betriebsleiter, in den Unterricht einbezogen werden, ist folgendes zu beachten:

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten bzw. keine Hofbesuche anbieten.

Eine Checkliste zur Erstellung von Hygieneplänen für Veranstaltungen auf landwirtschaftlichen Betrieben, ein Musterbeispiel für einen Hygieneplan sowie Plakatvorlagen zum Ausdrucken und Aufhängen am Hof, um die Hygieneregeln Schulklassen zu verdeutlichen, erhalten Sie bei Ihrer BBV-Geschäftsstelle.

36. Wie sollen sich Betriebe verhalten, die Kindergeburtstage oder auch außerschulische Veranstaltungen auf dem Bauernhof anbieten?

Mit der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. März 2021 hat die Bayerische Staatsregierung Einschränkungen erlassen, die insbesondere für Betriebe mit Angeboten z. B. für Kindergeburtstage und Ferienangebote wichtig sind. Nach § 5 sind Veranstaltungen, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten landesweit untersagt.

Nach §11 sind der Betrieb von Freizeitparks und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen (z.B. Spielscheunen) sowie Naturführungen (z. B. Wanderungen mit Alpakas) untersagt.

Bitte berücksichtigen Sie darüber hinaus stets die aktuellen Corona-Hinweise, die jeweils gültigen Vorgaben und Beschränkungen von Bund, Land und Landkreis sowie die Hinweise vom Robert-Koch-Institut und von Gesundheitsbehörden.
